Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Rosa Flesch - Tagungszentrum in Waldbreitbach

I. Geltungsbereich

- 1. Diese AGB gelten für sämtliche auch zukünftige Verträge, über die mietweise Überlassung von Zimmern zur Beherbergung, Konferenz-, Bankett und Veranstaltungsräumen des Rosa Flesch Tagungszentrums (nachfolgend RFT) sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten Leistungen und Lieferungen..
- 2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer, Räume, Flächen und Vitrinen oder die Nutzung der Hotelzimmer zu einem anderen als den Beherbergungszweck, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des RFT.
- 3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -partner, Verjährung

- 1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das RFT zustande.
- 2. Vertragspartner sind das RFT und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er dem RFT gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- 3. Sollte der Kunde eine politische Vereinigung oder eine nicht christliche Glaubensgemeinschaft sein, so bedarf es zur Wirksamkeit des Vertrages der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung durch das RFT. Verschweigt der Kunde, dass es sich um eine politische Vereinigung bzw. eine nicht christliche Glaubensgemeinschaft handelt, so ist das RFT berechtigt, sofort vom Vertrag und ohne Schadenersatzforderungen des Kunden zurückzutreten.
- 4. Alle Ansprüche gegen das RFT verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des RFT beruhen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

- 1. Das RFT ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom RFT zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen die zum Zeitraum der Leistungserbringung gültigen Preise des RFT zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des RFT an Dritte. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein.
- 3. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des RFT die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das RFT zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das RFT trifft ein Verschulden.
- 4. Das RFT kann seine Zustimmung zu einer vom Kunden gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des RFT oder der Aufenthaltsdauer des Kunden davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Zimmer und/oder für die sonstigen Leistungen des RFT erhöht. Das RFT behält sich in diesem Fall vor, die Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
- 5. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl von Veranstaltungen muss spätestes 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Reservierungsabteilung mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des RFT.
- 6. Im Falle einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
- 7. Rechnungen des RFT ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das RFT kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das RFT berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem RFT bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- 8. Das RFT ist berechtigt, bei Vertragsabschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
- 9. In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Kunden, ist das RFT berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des

Aufenthaltes eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 8 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

10. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des RFT aufrechnen oder mindern bzw. ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

IV. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung) / Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Tagungszentrums (No-Show)

- 1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem RFT geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Tagungszentrums. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Dies gilt nicht bei Verletzungen der Verpflichtung des RFT zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist, oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.
- 2. Sofern zwischen dem RFT und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des RFT auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem RFT ausübt, sofern nicht ein Fall des Rücktritts des Kunden gemäß Ziffer IV Nr. 1 Satz 3 vorliegt.
- 3. Bei von Einzelgästen nicht in Anspruch genommenen Zimmern hat das RFT die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung dieser Zimmer sowie die eingesparten Anwendungen aufzurechnen. Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, so kann das RFT die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen des RFT pauschalieren. Der Einzelgast ist in diesem Fall verpflichtet, 80% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtung ohne Frühstück zu zahlen. Dem Einzelgast steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
- 4. Bei Stornierung der Veranstaltung oder bei Abbestellung der gebuchten Teilnehmerzahlen werden in Rechnung gestellt:
 - ➢ Bis einschließlich 29 Kalendertagen vor Änkunft: 25,00 € Bearbeitungsgebühr
 - Von 28 bis 15 Kalendertage vor Ankunft: 25% der vertraglich vereinbarten Leistung
 - Von 14 bis 8 Kalendertage vor Ankunft: 50% der vertraglich vereinbarten Leistung
 - Von 7 bis 4 Kalendertage vor Ankunft: 75% der vertraglich vereinbarten Leistung
 - Von 3 bis 0 Kalendertage vor Ankunft: 100% der vertraglich vereinbarten Leistung
- 5. Das RFT bemüht sich, nicht in Anspruch genommene Hotelzimmer und Räumlichkeiten nach Möglichkeit anderweitig zu vermieten, um Ausfälle zu vermeiden

V. Rücktritt des RFT

- 1. Sofern schriftlich vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das RFT in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des RFT auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- 2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Ziffer III Nummern 8 und/oder 9 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom RFT gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das RFT ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3. Ferner ist das RFT berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls
 - Höhere Gewalt oder andere vom RFT nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Zimmer und Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. der Person des Kunden oder des Zwecks seines Aufenthaltes, gebucht werden;
 - das RFT begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Rosa Flesch - Tagungszentrum in Waldbreitbach

- RFT in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Tagungshauses zuzurechnen ist;
- > ein Verstoß gegen oben genannte Ziffer I Nr. 2 vorliegt.
- 4. Bei berechtigtem Rücktritt des RFT entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.
- 5. Das RFT hat den Kunden von der Ausübung des Rücktrittrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

VII. Zimmerbereitstellung, -übergabe und - rückgabe

- 1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.
- 2. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 14:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
- 3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem RFT spätestens um 10:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das RFT aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18:00 Uhr 50% des vollen Logispreises in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem RFT kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

VIII. Mitbringen von Speisen und Getränken

1. Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem RFT. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

IX. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- 1. Soweit das RFT für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt des RFT von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.
- 2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des RFT bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des RFT gehen zu Lasten des Kunden, soweit das RFT diese nicht zu vertreten hat. Durch die Verwendung entstehende Stromkosten darf das RFT pauschal erfassen und berechnen.
- 3. Der Kunde ist mit Zustimmung des RFT berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das RFT eine Anschlussgebühr verlangen.
- 4. Störungen an vom RFT zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das RFT diese Störungen nicht zu vertreten hat.

X. Haftung des RFT

- 1. Das RFT haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, wenn das RFT die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des RFT beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des RFT beruhen. Einer Pflichtverletzung des RFT steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des RFT auftreten, wird das RFT bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das RFT rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
- 2. Für eingebrachte Sachen haftet das RFT dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen, das ist bis zum Hundertfachen des Zimmerpreises, höchstens € 3.500,00, für Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten bis zu € 800,00. Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten können bis zu einem Höchstwert im Haus- oder Zimmersafe aufbewahrt werden. Das RFT empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

- 3. Sofern der Kunde einen Parkplatz nutzt, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Klosterberg abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalt haftet das RFT nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Vorstehende Nr. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- 4. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das RFT übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und auf Wunsch gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Vorstehende Nr. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

XI. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

- 1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Tagungszentrum. Das RFT übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des RFT. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
- 2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist das RFT berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das RFT berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Ausstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem RFT abzustimmen.
- 3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf das RFT die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das RFT für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

XII. Haftung des Kunden für Schäden

- 1. Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer, bzw. –besucher, Mitarbeiter oder Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
- 2. Das RFT kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

XIII. GEMA

 Alle Musikveranstaltungen müssen vom Kunden vorab der GEMA gemeldet werden. Die Gebühren der GEMA trägt der Kunde. Das RFT wird vom Kunden bezüglich Forderungen der GEMA freigestellt.

XIV. Versammlungsstätten-Verordnung

1. Der Kunde hat in Räumen die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten VO) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Dies gilt insbesondere für die maßgeblichen Bestimmungen über die maximal zulässige Bestuhlung (gemäß der aktuellen Bankettmappe) und die Verpflichtung, bei Überfüllung die Zugänge und Räume vorübergehend zu schließen.

XV. Schlussbestimmungen

- 1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollten schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- 2. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des RFT.
- 3. Ausschließlicher Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten ist im kaufmännischen Verkehr der gesellschaftsrechtliche Sitz des RFT. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der gesellschaftsrechtliche Sitz des RFT.
- 4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- 5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Waldbreitbach im Januar 2013